

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES**

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter (im folgenden "Veranstalter" genannt) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung zu einer Reise kann mündlich, fernmündlich, per Internet, schriftlich auf vorgedruckten Anmeldeformularen oder formlos schriftlich vorgenommen werden. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande.

## **2. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

2.1 Mit Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von 10% des Reisevertrages fällig, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Reisebestätigung zu bezahlen ist. Sie wird auf den Reisepreis angerechnet.

2.2 Die Restzahlung muss unaufgefordert 30 Tage vor Reiseantritt erfolgen.

2.3 Die Reisepapiere werden 8 Tage vor Reisebeginn erstellt.

## **3. LEISTUNGEN**

3.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen in den Detailprogrammen bzw. der Internetausschreibung und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

3.2 Der Veranstalter behält sich ausdrücklich vor, vor Vertragsabschluss eine notwendig gewordene Änderung der Programms, falls diese zu einem anderen Charakter der Reise führen würde, zu erklären, über die der Reisende vor Buchung informiert wird.

3.3 Die Angaben in der mit der Reisebestätigung verschickten Reiseinformation zu der jeweiligen Reise sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Da sich aber einzelne Bestimmungen oder Teilaspekte der Reise ändern können, kann für die ganzjährige Gültigkeit dieser Informationen keine Gewähr übernommen werden.

## **4. LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN**

4.1 Bei Reisen: Preisänderungen sind im Falle der nach Abschluss des Reisevertrags eingetretenen Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie z.B. Fluggebühren in dem Umfang möglich, wie sich die Erhöhung pro Kopf bzw. pro Sitzplatz auswirkt, wenn zwischen dem Zugang der Reisebestätigung und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Reisende unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis gesetzt.

4.2 Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen ab dem 30. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

4.3 Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

## **5. RÜCKTRITT DURCH DEN REISEGAST, UMBUCHUNGEN, ERSATZPERSONEN**

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurückzutreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Der Rücktritt muss schriftlich gegenüber dem Veranstalter erklärt werden. Alle Reiseunterlagen sind der Rücktrittserklärung beizufügen. Diesbezügliche Angaben auf Buchungsbelegen (Zahlkartenabschnitt, Banküberweisung usw.) werden nicht anerkannt.

5.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendung verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren: Es werden folgende Stornobeträge berechnet: Bis 90 Tage vor Reiseantritt 50 € pro Person, ab dem 89. bis 45. Tag vor Reiseantritt 5% des Reisepreises, ab dem 44. bis 30. Tag vor Reiseantritt 10% des Reisepreises, ab dem

29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises, ab dem 14. bis 7. Tag vor antritt 50% des Reisepreises, ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 80% des Reisepreises, am Tag der oder bei Nichtantritt (no-show) 95% des Reisepreises. Darüber hinaus kann der Veranstalter vom Kunden im Falle eines Rücktritts die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

5.3 Stornierungen von Teilleistungen einer Reise (sofern möglich) gelten als Umbuchung. Für die Stornierung von Versicherungspaketen wird jedoch nur eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben.

5.4 Bei Stornierung einer gesamten Reise können die Versicherungspakete ebenfalls storniert werden. Dies gilt jedoch nicht für die Reiserücktrittskosten-Versicherung, die in jedem Fall bestehen bleibt.

## **6. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN VERANSTALTER**

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise bzw. des Seminars vom Reisevertrag zurücktreten.

6.1 Wenn der Veranstalter vor Reisebeginn Kenntnis von wichtigen, in der Person des Teilnehmers liegenden Gründen, die eine nachhaltige Störung der Reise befürchten lassen, erhält. Insofern gelten die Vereinbarungen "Rücktritt durch den Reisegast, Umbuchungen, Ersatzpersonen" (Abs. 5).

6.2 Ohne Einhaltung einer Frist: Wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise, ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde den besonderen Anforderungen einer Reise lt. Ausschreibung hinsichtlich seines körperlichen Leistungsvermögens bzw. aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht entspricht. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis, er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge.

6.3 Bis 4 Wochen vor Reiseantritt: Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen festgelegten Mindestteilnehmerzahl, auf die in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Weitergehende Ansprüche seitens des Kunden sind ausgeschlossen. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Veranstalter den Kunden davon zu unterrichten. Ebenso wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Veranstalter deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die dem Veranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Wird die Reise aus diesem Grunde abgesagt, so erhält der Kunde den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

## **7. AUFHEBUNG DES VERTRAGES WEGEN AUSSER-GEWÖHNLICHER UMSTÄNDE**

7.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls bei Reisen der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen gehen die Mehrkosten zu Lasten des Reisenden.

## **8. HAFTUNG DES VERANSTALTERS**

8.1 Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für a) die gewissenhafte Reisevorbereitung b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger c) die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Detailprogrammen angegebenen Reiseleistungen, sofern der Veranstalter nicht gemäß Abs. 3 vor Vertragsabschluss eine Änderung der Programmangaben erklärt hat d) die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

8.2 Der Veranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Teilnehmer hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Veranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reise und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist und die ihm auf Wunsch zugänglich zu machen sind.

8.4 Bei Reisen mit Linienflug bedeutet dies insbesondere, dass bei Ansprüchen, die nach dem "Warschauer Abkommen" geregelt sind, keine weitergehenden Ansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden können.

## **9. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG**

9.1 Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, a) soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbei geführt wird oder b) soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden bis 4.100,- €. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstgrenzen gelten jeweils je Teilnehmer und Reise.

9.3 Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Fremdleistungen, die als echte Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und nicht Bestandteil der Pauschalreise sind, insbesondere sämtliche Wassersportaktivitäten wie z.B. Segeln, Surfen oder Tauchen, die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als solche Fremdleistungen bzw. fakultativ gekennzeichnet werden. Diese Aktivitäten werden durch Dritte angeboten, mit welchen der Kunde einen gesonderten Vertrag abschließt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Tenojoki-Reiseleitung an diesen Aktivitäten teilnimmt. Der Veranstalter haftet nicht für Angaben in von ihm nicht hergestellten Hotel- und anderen Prospekten dieser Anbieter von Fremdleistungen.

9.4 Ein Schadensersatzanspruch gegen den Veranstalter ist insoweit beschränkt, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

## **10. MITWIRKUNGSPFLICHT**

10.1 Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

10.2 Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung vor Ort zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist nicht berechtigt, Aussagen zu Schadenersatzansprüchen zu machen.

10.3 Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

## **11. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN UND VERJÄHRUNG**

11.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Im eigenen Interesse des Teilnehmers sollte die Anmeldung schriftlich erfolgen. Maßgeblich hierfür ist der Eingang beim Veranstalter. Für später eingehende Ansprüche ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

11.2 Bei Reisen: Ansprüche des Reisenden nach den § 651 c bis 651 f BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## **12. BEI REISEN: PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN**

12.1 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

### **13. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN**

13.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

### **14. SONSTIGES**

14.1 Die Angaben zu den körperlichen Anforderungen erfolgen grundsätzlich nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr, da solche Angaben nicht nur subjektiven Einschätzungen unterworfen sind, sondern auch durch äußere Umstände wie vor allem Wetterbedingungen stark beeinflusst werden.

### **15. GERICHTSSTAND**

15.1 Der Teilnehmer kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Gerichtsstand für Reisen mit Tenojoki – Peter Simon, ist Mainz.

15.2 Für Klagen des Veranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Veranstalters maßgebend.

### **16. VERANSTALTER**

tenojoki – Reise nach Norden, Peter Simon, An der Turnhalle 5, 55130 Mainz